

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 27 München, den 31. Dezember 1998

Datum	I n h a l t	Seite
29.12.1998	Drittes Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten 1102-9-S	1013
29.12.1998	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung ... 1102-1-S	1014
12.12.1998	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit rheinland-pfälzischer Berufsgruppenmitglieder zu den bayerischen Versorgungsanstalten 763-3-I, 763-4-I, 763-6-I, 763-8-I, 763-11-I	1016
12.12.1998	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Sachsen über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure des Freistaats Sachsen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau 763-18-I	1016
15.12.1998	Fünfte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung 2030-2-1-2-F	1017
15.12.1998	Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für herausragende besondere Leistungen (Bayerische Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung – BayLPZV –) 2032-3-1-6-F	1020
22.12.1998	Verordnung über Stellenobergrenzen für den mittleren Dienst bei den Justizvollzugsanstalten (JVollzStOV) 2032-2-85-J	1022
22.12.1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe 2122-5-A	1023
22.12.1998	Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) 9210-2-W	1025
23.11.1998	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den „Naturpark Frankenwald“ 791-5-8-U	1037
1.12.1998	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe in den bayerischen Staatsbädern Bad Steben, Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet (Kurtaxordnung für die nordbayerischen Staatsbäder) .. 2013-4-2-F	1038
1.12.1998	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im bayerischen Staatsbad Bad Reichenhall (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Reichenhall) 2013-4-1-F	1043
7.12.1998	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	1046

Dieser Ausgabe liegt die Inhaltsübersicht 1998 bei

Datum	Inhalt	Seite
15.12.1998	Fünfte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Prüfungsgebührenordnung 215-2-11-I	1048
19.12.1998	Zweite Verordnung zur Änderung der Regionsbeauftragtenverordnung 230-1-6-U	1048
21.12.1998	Verordnung zur Rückübertragung von Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz 2120-1-8-A	1049
22.12.1998	Verordnung über Feldes- und Förderabgaben 750-10-W	1050
22.12.1998	Verordnung über die Betriebsleiter nichtbundeseigener Eisenbahnen in Bayern 932-1-1-W	1054
29.12.1998	Zweite Verordnung zur Änderung der Hochschulgebührenverordnung 2210-1-9-K	1056
2.12.1998	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Vierten Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7) 230-1-12-U	1057
2.12.1998	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Dritten Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald (12) 230-1-17-U	1057
—	Berichtigung der Fünften Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung vom 15. September 1998 2210-1-1-3-K	1058
—	Druckfehlerberichtigung der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Vierten Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) vom 1. Oktober 1998 230-1-10-U	1058

1102-9-S

Drittes Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten

Vom 29. Dezember 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Teilung des Staatsministeriums für Unterricht,
Kultus, Wissenschaft und Kunst

(1) ¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst begründeten Zuständigkeiten stehen dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu, soweit sie sich auf folgende Angelegenheiten beziehen:

1. das Hochschulwesen, einschließlich der Hochschulbibliotheken,
2. die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kunst, die Angelegenheiten der Körperschaften und sonstigen Einrichtungen der Wissenschafts- und Kunstpflege einschließlich des Bibliotheks- und Archivwesens, des öffentlichen Büchereiwesens und der Pflege und Förderung des Brauchtums sowie der Volks- und Laienmusik, der wissenschaftlichen Sammlungen und der Kunstsammlungen,
3. die Ausbildungsförderung,
4. die Denkmalpflege,
5. das Theaterwesen,
6. die berufliche Ausbildung und die Förderung im Bereich der Musik, des Balletts und des Theaters,
7. die Aufsicht über das Rundfunkwesen,
8. die Angelegenheiten der Stiftungen, die der Wissenschaft, Forschung, Kunst und Denkmalpflege gewidmet sind,
9. das Deutsche Herzzentrum München,
10. das Haus der Bayerischen Geschichte.

²Entsprechendes gilt für die Zuständigkeit des Staatsministers.

(2) ¹Behörden und Einrichtungen sind dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unmittelbar nachgeordnet, soweit sie für Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 1 zuständig sind und bisher dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wis-

senschaft und Kunst unmittelbar nachgeordnet waren. ²Ermächtigungen der Staatsregierung und der Staatsministerien zur Einrichtung der Behörden im einzelnen bleiben unberührt.

(3) ¹Bis zum 31. Dezember 1998 werden die Mittel und Planstellen (Stellen) des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bei den bisherigen Einzelplänen 05 und 15 gebucht; einer Umsetzung gemäß Art. 50 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung bedarf es nicht. ²Ab 1. Januar 1999 bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 1999/2000 werden die Mittel und Stellen der bisherigen Einzelpläne 05 und 15 in die Einzelpläne 05 (Staatsministerium für Unterricht und Kultus) und 15 (Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst) aufgeteilt.

Art. 2

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), wird wie folgt geändert:

1. Art. 108 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Landespersonalausschusses führt der Staatsminister der Finanzen.“

2. Art. 114 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Landespersonalausschuß bedient sich zur Vorbereitung der Verhandlungen und Durchführung seiner Beschlüsse einer Geschäftsstelle, die beim Staatsministerium der Finanzen eingerichtet wird.“

Art. 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt mit Wirkung vom 6. Oktober 1998 in Kraft.

München, den 29. Dezember 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber